

Managementsysteme

ISO 9001:2015 Audits im Kontext von COVID-19

Die ISO 9001 Auditing Practices Group (APG) hat im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie dem Umgang mit disruptiven Ereignissen einen eigenen Leitfaden gewidmet.

Die Corona-Pandemie ist mit der Omikron-Variante in die nächste Phase getreten. Dies geht auch nicht an der Welt der Zertifizierung und ISO-Managementnormen vorbei. Der neue Leitfaden der [Auditing Practices Group \(APG\)](#) fasst für QMS-Auditoren, Berater und Qualitätsverantwortliche viele interessante Aspekte zusammen.

Die APG ist eine informelle Gruppe, die Expertenwissen zu [Qualitätsmanagementsystemen](#) (QMS) aus Praxis und Audit verbindet. Sie setzt sich aus dem Technischen Komitee ISO/TC 176 Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung (ISO/TC 176) und dem Internationalen Akkreditierungsforum (IAF) zusammen. Auf der Webseite finden sich [Leitfäden](#) rund um die [ISO 9001:2015](#). Die APG verfolgt einen „value-added approach to audit“, d.h. sie weist im Rahmen eines wertschöpfenden Prüfungsansatzes auf Aspekte hin, die das Bewusstsein der auditierten Organisationen für Möglichkeiten zur Verbesserung seines QMS stärken.

Besonders spannend aufgrund der anhaltenden Corona-Situation ist der neueste Beitrag „ISO 9001 Auditing Practices Group Guidance on: [Auditing ISO 9001:2015 In the context of a disruptive event.](#)“ Im COVID-19-Kontext (oder jedes anderen disruptiven Ereignisses) sind laut APG aus Auditierensicht zwei Faktoren zu berücksichtigen:

- ▶ Anforderungen, die festlegen, wie eine Organisation mit Veränderungen umgehen muss
- ▶ Anforderungen, die sich auf Aktivitäten und Prozesse beziehen, die mit größerer Wahrscheinlichkeit von der Pandemie betroffen sind

1. Veränderungen im Kontext der Organisation durch COVID-19

Die ISO 9001 fordert, dass eine Organisation sich mit ihrem Kontext und den diesbezüglichen Veränderungen auseinandersetzt. Wie sie dies erfüllt, also ob sie spontan reagiert oder nach Plan, ist ihr freigestellt. Der risikobasierte Ansatz wurde mit der Revision ISO 9001:2015 eingeführt. Die Chancen und Risiken ergeben sich aus dem Kontext der Organisation und den interessierten Parteien. Durch ein kontinuierliches Monitoring ergeben sich aus einem veränderten Kontext durchaus ggf. andere Risiken und Chancen.

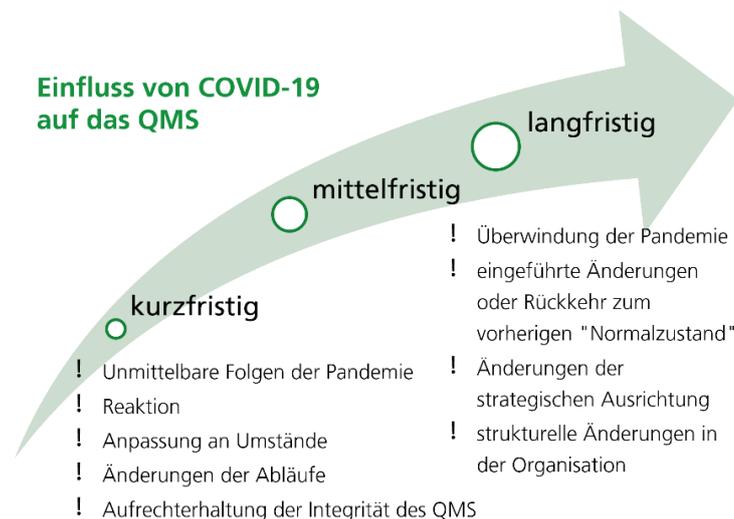
Externe Änderungen	Interne Änderungen
▶ Grad der Unsicherheit	▶ Grad der Unsicherheit
▶ Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen	▶ Abwesenheit
▶ Lieferkette	▶ Physische Entfernung
▶ Vertriebskette	▶ Mobiles Arbeiten (Remote Work)
▶ Gesetzliche, regulatorische oder Kundenanforderungen	▶ Beschränkungen oder Änderungen von Prozessen
	▶ Infrastruktur und andere Ressourcen
	▶ Erforderliche Kompetenzen

Mögliche Veränderungen im Kontext von Organisationen durch COVID-19 (Quelle: [APG, 2021](#), übersetzt)

2. Bedürfnisse und Erwartungen der interessierten Parteien

Sich stetig ändernde rechtliche Anforderungen können sich direkt oder indirekt auf die Produkte und Dienstleistungen von Organisationen auswirken. Daneben wird in externen Audits auch betrachtet, wie Organisationen die sich verändernden Bedürfnisse und Anforderungen der interessierten Parteien identifizieren.

Auch die interessierten Parteien selbst können sich ändern, da neue Kunden hinzukommen können, während andere ihre Nachfrage beenden, etwa im Zusammenhang mit Zugangsbeschränkungen und Hygieneregeln. Sich verändernde Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen, Verpackungen oder Zustellarten können neue Lieferanten und externe Dienstleister erfordern. Anforderungen von gesetzlichen und regulatorischen interessierten Parteien müssen ebenfalls berücksichtigt werden.



Lehren aus dem Ereignis und Verbesserungen des QMS:

- ? War das QMS auf diese Situation vorbereitet?
- ? Unterstützt das QMS die Organisation?
- ? Wenn nicht, was hat die Organisation versäumt?
- ? Wie kann das QMS verbessert werden?

Auswirkungen durch COVID-19 auf QMS mit verschiedenen Zeithorizonten (Quelle: eigene Darstellung nach APG, 2021)

3. Dynamiken im Kontext, interessierte Parteien und Risiken

Die APG stellt heraus, dass Covid-19 ein disruptives globales Ereignis ist. D.h. für Organisationen kann es notwendig sein, den bisher betrachteten Kontext auszuweiten, um Trends, neue Märkte, neue Produkte oder verschiedene Anwendungen der Produkte und Dienstleistungen mit zu berücksichtigen. Organisationen können aus dieser Betrachtung den Einfluss dieser Veränderungen auf ihr QMS auf verschiedenen Zeitachsen betrachten.

4. Mit Veränderungen durch COVID-19 im QMS umgehen

Insbesondere das Kapitel 6.3 Planung von Veränderungen gibt vor, dass Organisationen Veränderungen planen sollen und was dabei zu beachten ist. Aber der Umgang mit Veränderungen wird auch an verschiedenen Stellen der ISO 9001 adressiert.

Kapitel ISO 9001:2015	Anforderung an die Organisation
4.4.1 Qualitätsmanagementsystem und seine Prozesse g)	Prozesse bei Bedarf ändern, um sicherzustellen, dass die beabsichtigten Ergebnisse erzielt werden.
5.3 Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation e)	Wenn Änderungen geplant und umgesetzt werden, müssen Verantwortlichkeiten und Befugnisse zugewiesen werden, damit die Integrität des QMS sichergestellt ist.
6.3 Planung von Änderungen	Änderungen planvoll umsetzen (siehe risikobasiertes Denken).
7.5.3.2. Lenkung der dokumentierten Informationen	Lenken von Änderungen an dokumentierten Informationen.
8.1 Betriebliche Planung und Steuerung	Überwachen geplanter Änderungen, beurteilen der Folgen unbeabsichtigter Änderungen, Maßnahmen ergreifen, um nachteilige Auswirkungen zu vermindern
8.2.3 Überprüfung der Anforderungen für Produkte und Dienstleistungen (8.2.3.2)	Dokumentierte Informationen über alle neuen Anforderungen an die Produkte und Dienstleistungen müssen aufbewahrt werden.
8.2.4 Änderungen von Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen	Bei Änderungen müssen relevante dokumentierte Informationen angepasst und die zuständigen Personen darauf hingewiesen werden.
8.3.6 Entwicklungsänderungen	Ermitteln, überprüfen und steuern von Änderungen, um sicherzustellen, dass daraus keine nachteiligen Auswirkungen auf die Konformität mit den Anforderungen <u>entstehen</u>
8.5.6 Überwachung von Änderungen (von Steuerung der Produktion und der Dienstleistungserbringung)	Überprüfen und steuern von Änderungen in der Produktion und Dienstleistungserbringung im notwendigen Umfang, um die Konformität mit den Anforderungen aufrechtzuerhalten

ISO 9001:2015-Klauseln, die sich mit der Steuerung (engl. control) von Änderungen befassen (Quelle: [APG, 2021](#), übersetzt)

5. Umgang mit Kunden und Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen

Kundenanforderungen an Produkte selbst und die Bereitstellung von Produkten können sich aufgrund von COVID-19 ändern. Auch können neue behördliche Anforderungen einen Einfluss haben. Dies kann jeweils zu erhöhten Beschwerden führen oder die Ineffizienz von Prozessen innerhalb der Organisation aufdecken.

In internen wie auch externen Audits kann der Fokus auf die Art und Weise, wie die Organisation mit den Beschwerden umgeht gelegt werden, sowohl bei der Behandlung als auch bei der Analyse der zugrundeliegenden potenziellen Nichtkonformitäten oder des Verbesserungsbedarfs. Dies kann wertvolle Informationen über das QMS der Organisation liefern.

6. Weitere Aspekte

In ihrem Leitfaden betrachtet die APG weitere Aspekte, die im QMS berücksichtigt werden müssen, bspw. welchen Einfluss Probleme externer Dienstleister auf die Leistungserbringung einer Organisation haben können. Aber auch sich ergebende Änderungen bei Ressourcen wie Arbeitsumgebung und Infrastruktur durch mobiles Arbeiten (Remote Work) werden genannt. Mobiles Arbeiten und andere neue Anforderungen können bei den Mitarbeitenden neue Kompetenzen erfordern.

Einige Organisationen haben während der Pandemie ihr Produkt- und Dienstleistungsspektrum erweitert bzw. komplett umgestellt. So haben Textilfirmen statt Kleidung nun Stoffmasken produziert. Änderungen wie diese wirken sich auch auf das QMS aus.

„Die Covid 19-Pandemie stellt viele Organisationen vor die Herausforderung, sich zu verändern und an die neuen Umstände anzupassen, neue Risiken zu bewältigen oder Chancen zu nutzen. Letztendlich müssen Auditoren bewerten, wie Organisationen die Lehren daraus ziehen (sowohl aus dem, was richtig und was falsch gelaufen ist) und wie sie ihr QMS verbessern,“ lauten die letzten Sätze des APG-Leitfadens – die GUTcert nennt es **„immer besser werden.“**

Am 25.03.2022 veranstalten wir ein [kostenloses Webinar](#) zum Thema „Qualitätsmanagement nach ISO 9001: Lösungsansätze zum Umgang mit externen und neuen gesetzlichen Anforderungen“. Die Veranstaltung findet von 10:00 bis 12:00 über MS Teams statt. Richten Sie bitte Ihre Anmeldung an anmeldung.compliancewebinar@gut-cert.de. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an [Miroslava Dubinetska](#).

Ansprechpersonen

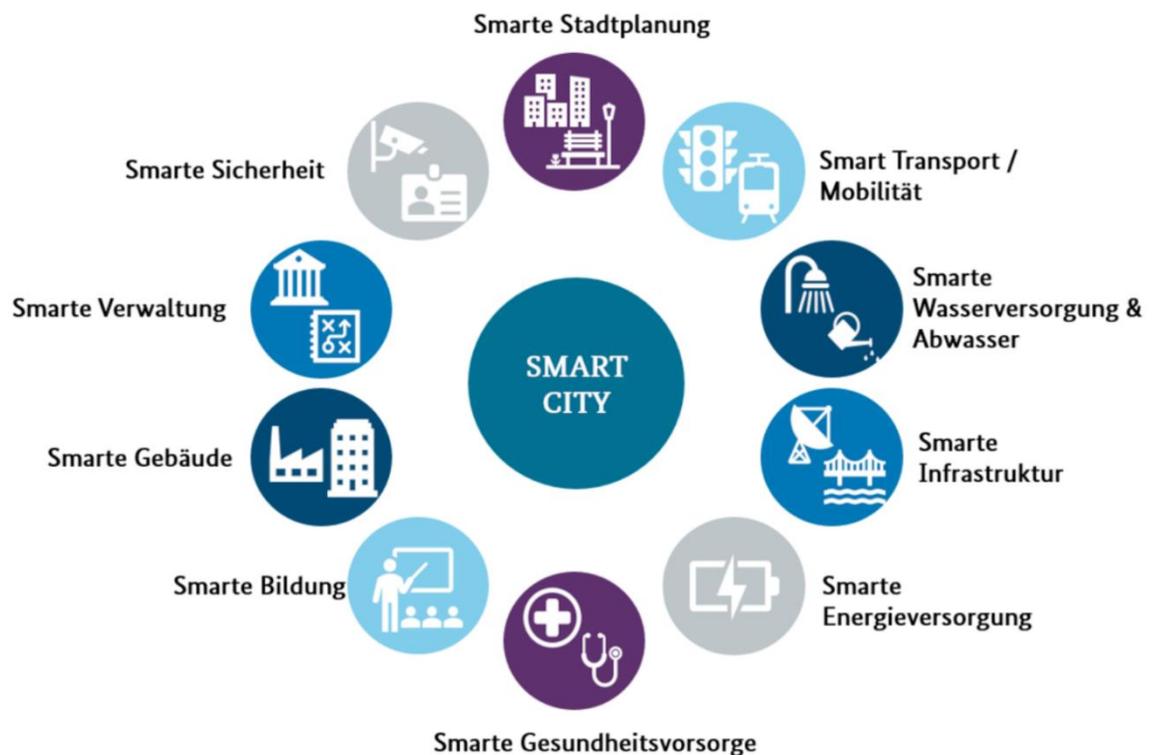
Bei Fragen rund um die [Zertifizierung nach ISO 9001](#) wenden Sie sich gerne an [Andreas Lemke](#) und [Anne Kraft](#).

BSI-Empfehlungen zur Informationssicherheit von IoT-Infrastrukturen

Die Digitalisierung des öffentlichen Raums bedeutet sowohl Chance als auch Risiko. Das BSI veröffentlicht Empfehlungen zur planvollen Realisierung sicherer "Smart Cities/Regions".

Die Vision eines *Internet of Things (IoT)* wird zunehmend zur allgegenwärtigen Realität. Das äußert sich u.a. durch die forcierte Digitalisierung des öffentlichen Raums. Das Konzept der sogenannten *Smart City* bzw. *Smart Region* sieht neben der **Digitalisierung** einzelner Sektoren insbesondere deren **Vernetzung** vor, um von Synergieeffekten zu profitieren.

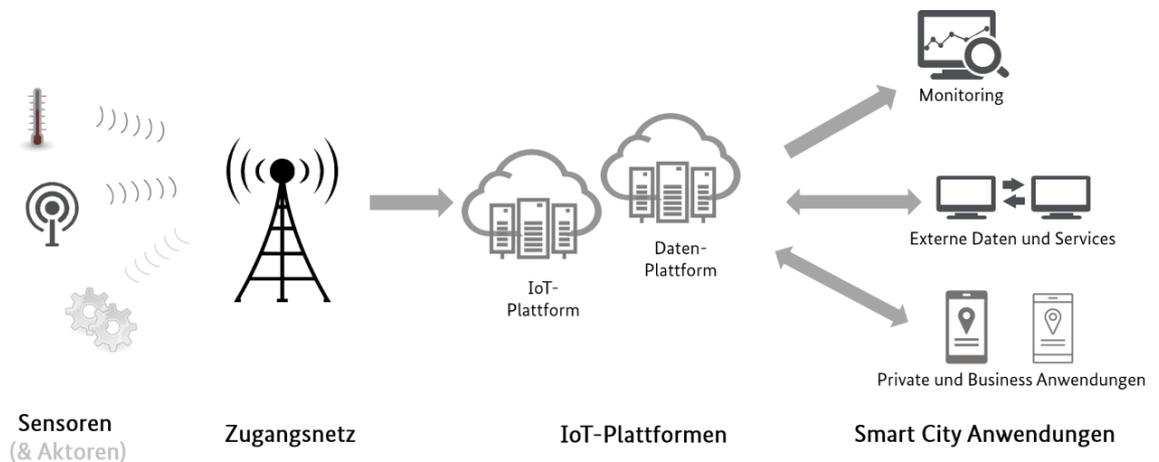
Smart City Bereiche



„Smart City“ : Sektoren (Quelle: [BSI](#))

Ein wesentlicher Teil der GUTcert-Kunden kann diesen Sektoren im Prinzip direkt zugeordnet werden ([Informationssicherheit](#), [Umwelt](#), [Energie](#), [Gesundheitsvorsorge](#) - z.B. [DiGA](#)), so dass die Problematik (perspektivisch) von zunehmender und unter Umständen auch ressortübergreifender Relevanz sein wird.

Aus technischer Sicht steht hinter dem Konzept der *Smart Cities* sowie deren weiterer Vernetzung zu *Smart Regions* die Idee des *Internet of Things (IoT)*, womit die aktuelle Evolutionsstufe der Internet-Technologie gemeint ist. "Das IoT bezeichnet die Verknüpfung eindeutig identifizierbarer physischer Objekte (*things*) mit einer virtuellen Repräsentation in einer internet-ähnlichen Struktur. Es besteht nicht mehr nur aus menschlichen Teilnehmern, sondern auch aus Dingen." ([Wikipedia](#)) Die folgende Abbildung zeigt die prinzipielle Architektur des IoT für den Anwendungsfall *Smart City*.



„Smart City“ : IoT (Quelle: [BSI](#))

Den daraus resultierenden Chancen und positiven Effekten – namentlich verbesserte Teilhabe und Lebensqualität in einer ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltigen Kommune oder Region auf Grundlage einer intelligenten IKT – stehen unbestreitbar signifikante, dem Internet inhärente (Sicherheits-) Risiken gegenüber. Um diesen Risiken bestmöglich und frühzeitig vorbeugend zu begegnen, publizierte das BSI im Ergebnis des Projekts "Secure Municipal IoT Infrastructures" (SMIoT) im Januar diesbezügliche Handlungsempfehlungen. Auf seiner [Webseite](#) führt das BSI dazu aus, dass die [Handlungsempfehlungen](#) im Wesentlichen die folgenden vier Vorschläge umfassen, die schon in der Planungsphase berücksichtigt werden sollten, um die Grundlage für sichere IoT-Infrastrukturen zu legen:

- ▶ Digitalisierungsbestrebungen in einer Kommune sollten in eine **Digitalisierungsstrategie** münden oder darauf aufbauen, um einen **nachhaltigen Digitalisierungsprozess** inklusive der dafür notwendigen **übergeordneten Steuerung** zu etablieren.
- ▶ **Rollen, Verantwortung** und mögliche **Stakeholder** sollten definiert/identifiziert sein, um ein strukturiertes Vorgehen zu unterstützen.
- ▶ **Anwendungsfälle** (insbesondere deren Nutzen) und deren **Anforderungen** (zum Beispiel organisatorisch, technisch, finanziell, personell, regulatorisch und insbesondere sicherheitsbezogen) sollten diskutiert und dokumentiert werden, um konkrete **Zielvorstellungen mit Mehrwert** zu entwickeln und eine **vorausschauende Ressourcenplanung** zu ermöglichen.
- ▶ Anhand der dokumentierten Anforderungen sollten **Schutzbedarf** bzw. **Schutzziele** der verarbeiteten Daten und Informationen ermittelt werden, um notwendige **Sicherheitsmaßnahmen** identifizieren und letztendlich umsetzen zu können.

Ansprechperson

Bei Fragen oder Hinweisen zum Thema [Informationssicherheitsmanagementsysteme](#) wenden Sie sich gern an [Andreas Lemke](#).

Novellierung der ISO/IEC 27002 im 2. Halbjahr 2022

Die ISO/IEC 27002 ist ein Leitfaden für Informationssicherheitsmaßnahmen. Für die Norm ist jeweils fünf Jahre nach dem letzten Inkrafttreten eine Überarbeitung vorgesehen.

Momentan wird die ISO/IEC 27002 noch in der deutschen Fassung aus dem Jahr 2017 (englische Fassung aus 2013) angewendet. Entsprechend dem 5-jährigen Überarbeitungsturnus steht jedoch für 2022 eine Novellierung an – der FDIS liegt bereits vor. Obwohl der Standard informativen Charakters und daher prinzipiell nur als Umsetzungsempfehlung zu verstehen ist, wird auf ihn aus der normativen [ISO/IEC 27001](#), Anhang A referenziert. Damit ist die IEC/ISO 27002 zentraler Bezugspunkt für [Zertifizierungen nach ISO/IEC 27001](#).

Was wird sich ändern?

Die ISO/IEC 27002:2013/2017 hieß bisher "Information technology - Security techniques - Code of practice for information security controls". Schon die Änderung des Titels in "Information security, cybersecurity and privacy protection - information security controls" deutet implizit darauf hin, dass wesentliche Änderungen vorgenommen worden sind. Diese Änderungen betreffen sowohl die Strukturierung und Anzahl der Controls (Maßnahmen) als auch die Einführung eines neuen Normenkonzepts.

Der Anwendungsbereich der Norm hat sich nicht verändert und adressiert weiterhin sowohl Organisationen, die ein [ISMS gemäß ISO/IEC 27001](#) eingerichtet haben und hierfür Maßnahmen auswählen oder allgemein akzeptierte bzw. selbst entwickelte Maßnahmen für [Informationssicherheit](#) umsetzen oder entwickeln möchten.

Änderungen kurz und kompakt

- ▶ Aufbau: bislang: 14 Control Clauses (Sicherheitsmaßnahmen) mit 35 Security Categories (Hauptsicherheitskategorien) und 114 Controls
- ▶ Neu:
 - vier Themes (Themen): **Organizational** Controls, **People** Controls, **Physical** Controls und **Technological** Controls
 - den Themen sind nur noch insgesamt 93 Controls zugeordnet (der Anhang soll ein Mapping der alten auf die neuen Controls enthalten)
 - keine bisherige Control wurde unverändert übernommen:
 - 11 komplett neue Controls
 - 1 Control nicht übernommen (*11.2.5 Removal of assets*)
 - 1 Control aufgeteilt
 - 56 Controls auf 24 Controls komprimiert
 - verbleibende Controls neu formuliert
 - zu **jeder** Control ein Abschnitt mit Implementierungsanleitung (*Guidance*) und Erläuterungen (*Other Information*) formuliert
- ▶ **neues Konzept Attribut**: den Controls wurden sog. Attributes aus fünf Kategorien mit Werten aus einem zugehörigen Wertebereich hinzugefügt
- ▶ **Control Type** (Kontrolltyp): #Preventive, #Detective, #Corrective

- ▶ **Information Security Properties** (IS-Eigenschaften): #Confidentiality, #Integrity, #Availability
- ▶ **Cyber Security Concepts** (Cyber-Sicherheitskonzepte): #Identify, #Protect, #Detect, #Respond, #Recover
- ▶ **Operational Capabilities** (Operative Fähigkeiten): #Governance, #Asset_management, #Information_protection, #Human_resource_security, ...
- ▶ **Security Domains** (Sicherheitsdomänen): #Governance_and_Ecosystem, #Protection, #Defence, #Resilience
- ▶ jeder Control wird zu jedem Attribut mindestens ein Wert zugeordnet

Damit setzt sich eine Control zukünftig aus den folgenden Bestandteilen zusammen: **Control Title** (Bezeichnung der Maßnahme), **Attribute Title** (Werte der jeweiligen Attribute), **Control** (Beschreibung der Maßnahme), **Purpose** (Zweck der Maßnahme), **Guidance** (Implementierungsanleitung) und **Other Information** (Erläuternder Text, Verweise).¹

Wie geht es danach weiter? Was müssen Kunden beachten, die ein System nach ISO/IEC 27001 betreiben?

Da die Änderungen an der Neuausgabe der ISO/IEC 27001 im Umfang relativ gering ausfallen, erwarten wir diese noch in 2022. Mit der Veröffentlichung beginnt auch die Umstellungszeit (Transition). Diese beträgt voraussichtlich 24 Monate.

Als Betreiber eines ISMS nach ISO/IEC 27001 sind Sie verpflichtet, die Umstellung zu planen. Damit sollten Sie in 2023 beginnen und entsprechende Ressourcen planen und bereitstellen. Auch wenn sich mit der Neuausgabe der ISO/IEC 27001 überwiegend „nur“ der Anhang A ändert, so sollten Sie den Aufwand durch die umfassende Strukturänderung der ISO/IEC 27002:2022 doch nicht unterschätzen.

Ansprechperson

Bei Fragen oder Hinweisen zum Thema [Informationssicherheitsmanagementsysteme](#) wenden Sie sich gern an [Andreas Lemke](#).

Gratis-Webinar: „Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) – Umsetzung der Anforderungen an Informationssicherheit“

Das Webinar stellt den DiGA-Leitfaden als Werkzeug zum Umgang mit externen und gesetzlichen Anforderungen wie der [Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung \(DiGAV\)](#) vor und thematisiert praktische Hinweise.

Haben Sie auch eine DiGA-App? Dann überlegen Sie bestimmt, wie Sie schnell und effizient Ihre Anwendung in das DiGA-Verzeichnis bekommen. Um die Anbieter von DiGA beim Bewältigen dieser neuen Anforderungen zu unterstützen, hat die GUTcert gemeinsam mit ihrer Tochter [Berlin Cert](#) einen [Leitfaden](#) entwickelt, mit dem die Integration eines [ISMS](#) in das bestehende [Qualitätsmanagementsystem für das Medizinprodukt](#) gelingt.

¹ (Quellen: [Marc Alexander Luge](#), "ISO/IEC DIS 27002:2021-01 - Überarbeitung oder Erweiterung der Version aus 2013?", 2021

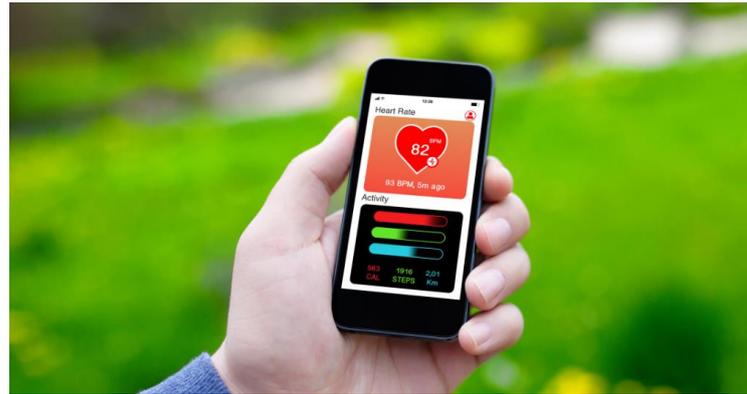
ANSI [Planned Changes](#) in the New ISO/IEC 27001 and ISO/IEC 27002
ISO/IEC [27002](#) Information security, cybersecurity and privacy protection — Information security controls)

Im Rahmen des [Webinars](#) stellen wir zunächst den Leitfaden mit seinem Stufensystem vor. Während des Erfahrungsaustauschs kann dann ein Beispiel zum Kapitel SoA oder Risikoanalyse näher betrachtet werden. Ihre Fragen und die Diskussion sind uns wichtig, daher nimmt der Präsentationsteil nur ein Drittel der Zeit ein. Nehmen Sie die Gelegenheit wahr, das Wissen unserer Auditoren im Erfahrungsaustausch für sich nutzbar zu machen.

Webinar-Programm

Der DiGA-Leitfaden der GUTcert

- ▶ Übersicht der Ausgangssituation
- ▶ Externe Anforderungen und deren Umsetzung im DiGA-Leitfaden
- ▶ Vorstellung der Fünf Stufen – Integration ISO/IEC 27001 in ein QM-System EN 13485
- ▶ Weitere Anforderungen: Sicherheitsanforderungen, Datenschutz



Erfahrungsaustausch – Diskussion

- ▶ Umsetzung ISO 27001 bei DiGA-Herstellern
- ▶ Schritt für Schritt
- ▶ Was ist zu beachten? Risikoanalyse, SoA
- ▶ Offene Fragen

Termin: 16.03.2022 von 10:00 bis 11:00 Uhr

Ort: Online über Zoom (kostenfrei)

Anmeldung: [Registrierung für Zoom-Meeting](#)

Zur Teilnahme am Webinar registrieren Sie sich einfach mit Namen und E-Mail-Adresse o.g. Link. Sie erhalten nach Ihrer Registrierung über o.g. Link automatisch Ihren Teilnahmelink durch Zoom. Treten Sie einige Minuten vor Beginn dem Webinar bei – Sie landen vorerst im Warteraum und werden zum Startzeitpunkt ins Meeting überführt. Das Webinar wird aufgezeichnet und zu Zwecken der Unternehmenskommunikation weiterverwendet und veröffentlicht. [Technik-FAQ](#).

Haben Sie Fragen?

Wenden Sie sich gerne an [Bozena Jakubowska](#)

Klimamanagement und Carbon Footprint

Klimaschutzmanagement in Kommunen: aktualisierte Förderrichtlinie

Die aktualisierte Fassung der „Kommunalrichtlinie“ behält Förderfähigkeit von Energie- und Umweltmanagementsystemen bei

Zum 1. Januar 2022 ist die neue Kommunalrichtlinie, die „[Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in Kommunen und im kommunalen Umfeld](#)“ in Kraft getreten. Laufzeit der Neufassung und der darin bedachten Programme ist bis Ende 2027. Schon seit 2008 steht die Richtlinie im Kontext des Klimaschutzplans der Bundesregierung und verfolgt auch weiterhin dessen Ziel, treibhausgasneutral zu werden und den durchschnittlichen Erdtemperaturanstieg zu begrenzen. Zudem sind nach wie vor weitreichende Potentiale zur Minderung von Treibhausgasen vorhanden. Die Richtlinie soll nun noch mehr Kommunen und deren Institutionen erreichen und dort weitere Anreize schaffen, Maßnahmen zur Reduktion von CO₂ (-Äquivalenten) zu planen und vor allem umzusetzen.

Förderschwerpunkte für Klimaschutzinsteiger und erfahrene Klimaschutzmanager

Förderungen können wie gewohnt online beim [Projektträger](#) (Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG gGmbH) für diverse Vorhaben beantragt werden. Die Spanne der Schwerpunkte wurde in einigen Punkten angepasst und ist weiterhin weit gefasst: Sie reicht von Einführungsberatungen bezüglich Klimaschutz-, Energie- und Umweltmanagement über Ressourceneffizienz bei Rechenzentren und klimafreundlicher Abfallwirtschaft bis hin zur nachhaltigen Mobilität. Der Antragsteller kann also zu vielen verschiedenen Entwicklungspunkten des kommunalen Klimaschutzes Anträge für Erst- oder Anschlussvorhaben stellen.

Die Förderschwerpunkte im Überblick:

Sichern Sie sich finanzielle Unterstützung, z. B. für:

Konzepte & Personal für die Umsetzung 	Klimaschutzberatungen & Machbarkeitsstudien 	Energie- & Umweltmanagement 
Energiesparmodelle für Bildungseinrichtungen 	Kommunale Netzwerke 	Beleuchtung & Belüftung 
Radwege 	Radabstellanlagen & Mobilitätsstationen 	Rechenzentren 
Techn. Infrastruktur Abfallwirtschaft 	Techn. Infrastruktur Trinkwasserversorgung 	Techn. Infrastruktur Abwasserbewirtschaftung 

Ausgewählte Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie © SK:KK Quelle:

<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie>

Förderung für kommunales Energie-, Umwelt- und Klimaschutzmanagement bleibt

Die Ausgaben für fachkundige externe Dienstleister (Berater), die Weiterqualifizierung des bestehenden Personals und die Erstzertifizierung des [Energiemanagementsystems \(ISO 50001\)](#) selbst bleiben weiterhin zuwendungsfähig im Rahmen der Richtlinie. Ebenfalls förderfähig sind Sachausgaben zum Verwenden einer [Energiemanagementsoftware](#).

Das Gleiche gilt für das Umweltmanagementsystem nach [europäischer EMAS-Verordnung](#). Gefördert wird die Erstvalidierung des Systems mit zwischen 50 und 70% – je nach Haushaltslage der Kommunen. Auch (u.a.) das Erstellen von [Treibhausgasbilanzen](#) und die Berechnung von Potenzialen und Szenarien werden weiterhin mit 70% gefördert – bei haushaltsschwachen Kommunen sogar vollständig.

Weitergehende Informationen finden Sie auf den Seiten des [Bundesministeriums](#) für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie in der aktuellen Fassung der [Kommunalrichtlinie](#).

Weiterqualifizierung, Zertifizierung und Verifizierung aus einer Hand

Die GUTcert hat bereits mehrjährige Erfahrungen mit der Zertifizierung von Kommunen und kommunalen Betrieben in den Bereichen Energie- und Umweltmanagement sowie in der Verifizierung des Corporate Carbon Footprint: Unsere Auditoren und Gutachter sind für die speziellen Anliegen von öffentlichen Trägern sensibilisiert. In unserem [Interview mit dem Kreis Viersen](#) erfahren Sie mehr dazu.

Weitreichende Erfahrungen aus der Berufs- und Auditpraxis bringen unsere Auditorinnen und Auditoren auch als Referierende in dem breiten Spektrum an [Schulungen der GUTcert Akademie](#) ein. Das Bildungskonzept im Bereich Energie-, Umwelt- und Klimaschutzmanagement reicht von Basiskursen ohne Vorkenntnisse bis hin zu fortgeschrittenen Kennzahlen- und Umweltrechtskursen. Es kann speziell auf Ihre Kommune zugeschnitten und auch bei Ihnen vor Ort geschult werden – zu vielen Themen stehen auch e-Learnings zur Verfügung.

Ansprechpersonen für alle Themenbezogenen Fragen

Fragen zur Kommunalrichtlinie und der Zertifizierung von Kommunen und kommunalen Betrieben beantwortet gerne [Sarah Stenzel](#).

Zum Thema Treibhausgasbilanzierung hilft Ihnen [Frank Blume weiter](#).

Für alles Wissenswerte rund um Weiterqualifizierung und Schulung wenden Sie sich gerne an unser Team der [Akademie](#).

Industry2.zero: Neues Netzwerk zur Dekarbonisierung der Industrie

Im Juni 2022 startet die DENEFF e.V. in Zusammenarbeit mit der GUTcert ein neues Solutions Network, das Unternehmen bei der Dekarbonisierung unterstützen soll.

2045 will Deutschland klimaneutral sein: Der politische Druck zum Handeln steigt. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, wird es immer wichtiger, [klimaneutrale Produkte](#) und Dienstleistungen anbieten zu können – ganz real und abgesichert gegen potenzielle Greenwashing-Vorwürfe.

Was ist das Ziel des Netzwerks?

Aufgabe ist, gemeinsam Lösungsansätze zu finden und Unternehmen mit Lösungsanbietern zusammenzubringen. Gemeinsam mit Peers, Lösungsanbietern und anderen Wissensträgern wird es leichter, den Weg Richtung [Klimaneutralität](#) zu gehen. Deshalb wird Industry2.zero Plattformen schaffen, auf denen jedes Unternehmen die Unterstützung finden kann, die es braucht. Im Fokus steht das Strukturieren von Optionen und das aktive Unterstützen von Unternehmen, um rasch die richtigen Schritte zu gehen und ins Handeln zu kommen.

Zeitliche Planung

Mit allen Early-Bird Teilnehmenden wird am 6. April 2022 in einem Kick-Off der Rahmen für die Themen und Formate gesetzt. Die Teilnahme für die Vorbereitungsphase ist kostenlos. Der Start des Netzwerks ist für den 1. Juni 2022 angesetzt.

Ansprechpersonen

Haben Sie Fragen oder Hinweise zu Industry2.zero? Wenden Sie sich gerne an [Tatjana Ruhl](#) (DENEFF) oder [Florian Himmelstein](#) (GUTcert).

Emissionshandel

Fit for 55 – Reform des Emissionshandelssystems

Der Umweltausschuss des EU-Parlaments (ENVI) legt einen Berichtsentwurf mit Änderungsvorschlägen für den Emissionshandel vor.

Eine ambitionierte Reform des [Europäischen Emissionshandels](#) (EU-ETS) ist nicht geplant. Mit seinem Berichtsentwurf reagiert ENVI-Berichterstatter Peter Liese (CDU) auf den Richtlinienentwurf der EU-Kommission. Für die energieintensive Industrie sollen neue Ausnahmen geschaffen und das Ambitionsniveau insgesamt nicht erhöht werden.

Der aktuelle Entwurf des ENVI-Berichts sieht u.a. folgende Änderungen gegenüber dem EU-KOM-Vorschlag vor:

Einführung eines Grenzausgleichsmechanismus

Aus Sicht des ENVI sollen alle EU-ETS-Anlagenbetreiber bis 2026 einen Klimaneutralitätsplan mit Zwischenzielen und Maßnahmen im Einklang mit Klimazielen der EU erstellen. Für Anlagen, deren [Treibhausgasemissionen](#) über dem Benchmark liegen und die keine entsprechenden Pläne vorweisen, wird die kostenlose Zuteilung um 25% reduziert. Liegen die Emissionen unter den jeweiligen Benchmarks, erhalten die Anlagen eine zusätzliche kostenfreie Zuteilung an Zertifikaten.

Carbon Leakage Schutz für die Industrie

Die freie Zuteilung für Sektoren, die dem [CO₂-Grenzausgleichsmechanismus](#) (CBAM) unterliegen, soll dem Vorschlag der EU-KOM nach bis 2036 auslaufen. Die freiwerdenden Zertifikate sollen jedoch nicht gelöscht werden, sondern in eine Reserve fließen. Sollte sich der CBAM in einer jährlichen Prüfung als unwirksam erweisen, sollen diese Zertifikate wieder zugeteilt werden.

Anwendung des neuen EU-Emissionshandels für Verkehr und Gebäude

Der Bericht sieht vor, die Bereiche Wärme und Verkehr im Rahmen des zweiten Emissionshandels (ETS2) bereits 2025 zu erfassen sowie die Prozesswärme in kleineren Anlagen einzubeziehen. Die Möglichkeit eines befristeten "Opt-outs" soll den Mitgliedsstaaten ermöglichen, die Anwendung des separaten ETS für Brennstoffe im individuellen Straßenverkehr und in privaten Wohngebäuden um zwei Jahre zu verzögern.

Darüber hinaus schlägt der ENVI vor, das Emissionshandelssystem auf Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen ab 2028 auszuweiten. Ferner sollen Anlagen eine kostenfreie Zuteilung erhalten, die Treibhausgase mittels Bioenergie mit Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (BECCS) oder über eine direkte Luftabscheidung (Direct Air Capture) dauerhaft der Atmosphäre entziehen.

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Emissionshandel? Wenden Sie sich gerne an [Andreas Mucha](#).

Fit for 55-Paket Teil II

Die EU-Kommission hat den zweiten Teil ihres Fit for 55-Pakets mit Initiativen im Energiesektor vorgelegt, um den rechtlichen Rahmen zum Erreichen der Klimaziele zu schaffen.

Dieses beinhaltet neben einem umfangreichen [Gaspaket](#) auch die [Novellierung der Gebäudeeffizienzrichtlinie](#) und neue Regelungen zur Reduktion von Methanemissionen. Außerdem wurde eine [Mitteilung zu nachhaltigen Kohlenstoffkreisläufen](#) angenommen, in der dargelegt wird, wie der Abbau von CO₂ aus der Atmosphäre erhöht werden kann.

Anpassung der Gasvorschriften

Zur Dekarbonisierung des Gasmarkts schlägt die Kommission ein Zertifizierungssystem und eine Senkung von Einspeisetarifen für CO₂-arme und erneuerbare Gase vor. Des Weiteren sollen die Gasnetzbetreiber verpflichtet werden, anzugeben, welche Infrastrukturen stillgelegt oder umfunktioniert werden können. Die Entgelte für grenzüberschreitende Verbindungsleitungen sollen abgeschafft und ein diskriminierungsfreier Netzzugang hergestellt werden. Langfrist-Verträge für fossiles Erdgas sollen nicht über 2049 hinaus abgeschlossen werden können.

Reduzierung von Methanemissionen

Der nun vorgestellte Vorschlag der EU-Kommission (EU-KOM) soll Unternehmen des Kohle-, Gas- und Ölsektors verpflichten, ihre Methanemissionen zu erfassen und zu berichten. Entsprechende Berichte sollen anschließend durch einen unabhängigen Überprüfer verifiziert werden.

Ein Verfahren zum Auffinden und Beheben von Leckagen sowie ein weitgehendes Verbot des Ablassens und Abfackelns von Methan sollen dazu beitragen, die Emissionen zu reduzieren. In der Zukunft sollen auch Importeure fossiler Energien Informationen zu den von den Lieferanten berichteten Methanemissionen und Reduktionsmaßnahmen bereitstellen.

Revision der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)

Um das Gelingen der Wärmewende sicherzustellen, wurde die Gebäuderichtlinie überarbeitet. Zudem wurden neue Standards für Gebäude in Europa definiert: Demnach sollen ab 2030 alle Neubauten „Null-Emissionsgebäude“ sein. Für die 15 Prozent der Gebäude eines Mitgliedsstaats mit der schlechtesten Energieeffizienz sollen gewisse Mindestenergieeffizienzstandards festgelegt werden. Der schrittweise Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Wärmesektor soll sich spätestens 2040 in den nationalen Sanierungsplänen widerspiegeln.

Der CO₂-Abbau

Der „Mitteilung zu natürlichen Kohlenstoffkreisläufen“ nach sollen sowohl naturbasierte als auch technische Lösungen dazu beitragen, um bis 2030 5 Mio. t CO₂ pro Jahr aus der Atmosphäre zu entziehen. Ein Binnenmarkt sowie ein Rechtsrahmen zur Zertifizierung des CO₂-Abbaus sollen geschaffen und notwendige Infrastrukturen für den Transport von CO₂ untersucht werden.

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Fit for 55-Paket? Wenden Sie sich gerne an [Florian Himmelstein](#), [Frank Blume](#) oder [David Kroll](#).

Hilfestellungen der EU-KOM zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung

Die EU-Kommission hat ein Papier mit Leitlinien zur Umsetzung der inhaltlichen Anforderungen des Art. 8 der Taxonomie-Verordnung veröffentlicht.

Nach Art. 8 müssen Unternehmen in ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung Angaben darüber aufnehmen, inwieweit ihre Tätigkeiten mit den in der [EU-Taxonomie](#) als ökologisch nachhaltig eingestuften Tätigkeiten übereinstimmen. Inhalte, Methodik und Form der offenzulegenden Informationen werden durch einen delegierten Rechtsakt konkretisiert, welcher vorsieht, dass im Jahr 2022 nur der Anteil der taxonomiefähigen Tätigkeiten offengelegt werden muss. Die berichtspflichtigen Unternehmen müssen also ihre Wirtschaftstätigkeiten im ersten Berichtsjahr nur auf technische Bewertungskriterien und nicht auf die Taxonomiekonformität untersuchen.

Fragen und Antworten

Die EU-Kommission hat Ende Dezember 2021 mehrere Dokumente mit Hilfestellungen zur Umsetzung der Berichtspflichten veröffentlicht, die Folgendes enthalten:

- ▶ [FAQs mit Hinweisen](#) u.a. zur Berichterstattung von Mischkonzernen mit Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen oder zur Berichterstattung von Unternehmen, die keine taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten aufweisen
- ▶ [Empfehlungen zur Bereitstellung freiwilliger Angaben](#) über die Taxonomiefähigkeit
- ▶ Excel-Mappe „[EU taxonomy NACE alternate classification mapping](#)“, die Unternehmen bei der Einordnung ihrer Wirtschaftsaktivitäten in die Taxonomie unterstützen soll

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema der EU-Taxonomie? Wenden Sie sich gerne an [David Kroll](#).

Energiedienstleistungen

Keine Senkung der Stromsteuer

Das Bundesfinanzministerium sieht trotz weiter steigender Energiepreise keinen Anlass für eine Absenkung der Stromsteuer.

Das Thema Absenkung der Stromsteuer wird in Deutschland derzeit intensiv diskutiert.

Anfang des Monats berichtete [energate messenger](#), eine Sprecherin von Bundesfinanzminister Christian Lindner (FDP) habe bezüglich der Absenkung der Stromsteuer erklärt, diese sei „*derzeit nicht beabsichtigt*“. Es wird darauf verwiesen, dass die Stromsteuer seit 2003 in Höhe von 2,05 Cent/kWh unverändert erhoben wird. Auch die Energiesteuerbelastung (Erdgas und Heizöl) hat sich im gleichen Zeitraum nicht geändert.

Fraglich ist, ob die Bundesregierung dies beibehalten kann, auch wenn über eine vorzeitige Abschaffung der EEG-Umlage noch in diesem Jahr diskutiert wird. So äußerte sich der Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Siegfried Russwurm, in einem [Interview](#): „*Damit allein werden die Unternehmen noch nicht nahe an einen global wettbewerbsfähigen Strompreis kommen*“.

Auch Olaf Lies (SPD, niedersächsischer Energieminister) fordert in einem [Interview \(dpa-infocom, dpa:220201-99-925061/2\)](#): „*Die EEG-Umlage muss auf Null zurückgefahren werden und wir müssen eine Senkung der Stromsteuer diskutieren*“.

Spitzenausgleich für Unternehmen verlängern

Anja Weisgerber, Sprecherin für Umwelt und Verbraucherpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, fordert im Gespräch mit [energate](#), die Stromsteuer auf EU-Mindestmaß zu senken. Zudem fordert sie, den [Spitzenausgleich](#) bei der Energie- und Stromsteuer für Unternehmen zu verlängern. Weisberger: „*Die Bundesregierung muss zusätzlich den Instrumentenkasten der EU-Kommission nutzen, um Unternehmen, die von hohen Energiekosten betroffen sind, zu helfen*“ ([energate](#)).

Energiesteuerreform durch EU-Kommission

Um die Energie- und Stromsteuer zu reformieren und in Einklang mit den europäischen Klimazielen zu bringen, läuft aktuell eine Diskussion auf EU-Ebene.

Wir sind gespannt, wie sich diese Kontroverse letztlich entwickeln wird und halten Sie zum Thema auf dem Laufenden.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Spitzenausgleich](#)? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

BesAR: Europäische Kommission verabschiedet Beihilfeleitlinien (CEEAG/KUEBLL)

Wird das bei weniger Unternehmen zu Entlastungen bei den Strompreisen führen?

Am 27. Januar 2022 hat die Europäische Kommission (EU-KOM) die [Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz und Energiebeihilfen](#) (kurz CEEAG; deutsch KUEBLL) „formell“ verabschiedet (noch nicht in allen Sprachfassungen erhältlich, aber schon jetzt in [Deutsch](#)). Mit den anerkannten Beihilfavorschriften werden Vorhaben für Umweltschutz gefördert, einschließlich Klimaschutz und Erzeugung grüner Energie. Es gelten daher bald neue Regelungen für Beihilfen.

Bereits im November 2021 deutete sich an, dass die Kommission zahlreiche Anpassungen im Vergleich zu dem im Sommer 2021 zur Konsultation gestellten Entwurf vorgenommen hat.

Von UE BLL zu KUEBLL

Die KUEBLL ersetzen die bislang geltende [Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen](#) (UEBLL). Die neuen Leitlinien bilden ab jetzt die Basis für Beihilfeentscheidungen der EU-KOM zum nationalen Klima-, Umwelt- und Energierecht.

Sie regelt unter anderem unterschiedliche Beihilfen, so etwa die Maßgaben, unter denen künftig die Ermäßigungen von Stromabgaben für energieintensive Unternehmen zulässig sind.

Abschnitt 4.11 der KUEBLL widmet sich der Ermäßigung von Stromabgaben für energieintensive Unternehmen. Hierbei geht es insbesondere um die Regelungen der Entlastungen bei Stromumlagen, wovon wiederum die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) betroffen ist. Die GUTcert [berichtete](#) bereits dazu.

Änderung des Entwurfs

Zukünftig können die Mitgliedstaaten nur noch 116 strom- und handelsintensiven Sektoren eine solche Beihilfe gewähren (von ursprünglich 200 Sektoren in der UEBLL). Im vorgestellten Entwurf der KUEBLL waren nur 50 Sektoren aufgeführt. Die Kommission ermöglichte eine Erweiterung der Liste und hat nun die zur Berechnung des Carbon-Leakage-Risikos von Unternehmen herangezogene Formel geändert (für Carbon Leakage gefährdete Unternehmen ist eine Erhöhung des Anteils an kostenlosen Emissionszertifikaten vorgesehen).

Auch die Beihilfeintensität wurde abgeändert: Unter bestimmten Bedingungen können alle 116 Sektoren 85 Prozent erreichen. Der Konsultationsentwurf sah letztes Jahr maximal 75 Prozent vor.

Umsetzungsfrist

Die Mitgliedstaaten haben bis Ende 2023 Zeit, um die die Vorgaben der KUEBLL in nationale Regelungen umzusetzen und bestehende Beihilfen, somit auch die deutsch [BesAR](#), anzupassen. Für Unternehmen aus Sektoren, die nicht mehr beihilfeberechtigt sind, können die Mitgliedstaaten eine Übergangslösung vorsehen. Voraussetzung für die Aufnahme in die Übergangslösung: In mindestens einem der zwei Jahre während der Anpassung der Entlastungsregel muss das Unternehmen eine Entlastung in Anspruch genommen und die festgelegten Kriterien der Beihilfeberechtigung zum Zeitpunkt der alten Beihilfeleitlinie erfüllt haben.

Darüber hinaus wurde durch die EU-KOM eine [FAQ-Liste rund um die neuen Leitlinien](#) veröffentlicht.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Besondere Ausgleichsregelung](#)? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

Besondere Ausgleichsregelung: Hinweise vom BAFA zum Antragsverfahren 2022

Trotz Wegfall der EEG-Umlage Anträge stellen: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weist auf Begrenzungswirkung im Jahr 2023 hin.

Die Förderkosten des EEG sollen ab 1. Januar 2023 vollständig aus dem Staatshaushalt finanziert werden, das sieht der aktuelle Koalitionsvertrag für die laufende Koalitionsperiode vor. Das bedeutet aber auch, dass ab diesem Datum die EEG- Umlage entfallen wird. Aktuell wird sogar ein früherer Zeitpunkt der Abschaffung diskutiert.

Ist es dann noch sinnvoll, einen Antrag für die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) in diesem Jahr zu stellen?

Die [BAFA-Homepage](#) informiert (Informationskasten):

„Die Entscheidung [über die Antragsstellung] ist eine betriebswirtschaftliche Entscheidung, die jedes Unternehmen selbst zu treffen hat. Das BAFA weist aber vorsorglich darauf hin, dass selbst bei einer vollständigen Abschaffung der EEG-Umlage nach gegenwärtigem Kenntnisstand Begrenzungsbescheide nach §§ 64, 64a EEG 2021 auch im kommenden Jahr eine Begrenzungswirkung entfalten können, da sie unmittelbar auch zu einer Begrenzung der KWKG- und der Offshore-Netzumlage genutzt werden können. Das BAFA wird daher auch in diesem Jahr das reguläre Antragsverfahren auf Basis des geltenden Rechts anbieten. Die Antragsportale des BAFA werden daher wie gewohnt für Anträge zur Verfügung stehen.“

Folglich wird das BAFA das **diesjährige Antragsverfahren (Antragsfrist 30. Juni 2022)** in gewohnter Form anbieten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) befindet sich bereits in engem Austausch mit dem BAFA, um eine neue Rechtsgrundlage für die Umlagebegrenzung zu stellen. Sie könnte bereits ab dem Antragsjahr 2023 wirksam sein und dabei die Anforderungen aus den Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (KUEBILL) umsetzen.

Dies kann jedoch auch bedeuten, dass nicht alle bisher begünstigten Sektoren weiterhin eine Entlastung erhalten werden. Ferner müssen sich Unternehmen auf weitere Gegenleistungen für die Gewährung der Entlastung einstellen.

Wichtig für Unternehmen: Die nach derzeitiger Gesetzeslage geltenden Meldepflichten wie z.B. die Jahresmeldung zur Abrechnung der EEG-Umlage, KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage und auch nachträgliche Korrekturen für die Vorjahre zum 31. Mai 2022 sind weiterhin zu erfüllen!

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Besondere Ausgleichsregelung](#)? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 1. Quartal 2022

[Klimamanagement-Beauftragter: Von Carbon Footprint bis Klimaneutralität](#)

02.03. – 03.03.2022, online

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Basiskurs \(80UE\) für Energieberater Wohn- und Nichtwohngebäude](#)

03.03. -31.03.2022, online

[Auffrischungskurs Energiemanagement: Aktuelles zu ISO 50000er-Reihe und Audits](#)

09.03. – 10.03.2022, online

[Auffrischungskurs Umweltmanagement: Aktuelles zur ISO 14001](#)

09.03. – 10.03.2022, online

[Das Rechtskataster - Ein universelles Werkzeug zur Sicherung der Compliance](#)

11.03.2022, online

[Umweltbeauftragter/-auditor nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

14.03. – 18.03.2022, online

[Qualitätsbeauftragter/-auditor nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

14.03. – 18.03.2022, Berlin

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

21.03. – 22.03.2022, online

[Beauftragter für Nachhaltiges Eventmanagement nach ISO 20121](#)

21.03. - 25.03.2022, online

[Energiebeauftragter / Energieauditor nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

21.03. – 25.03.2022, online

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

22.03. -23.03.2022, Präsenzseminar Berlin

[ISO 50001:2018 - Revision im Überblick](#)

24.03. – 25.03.2021, online

[EMAS III - spezifische Anforderungen an Umweltmanagementsystem und Kommunikation](#)

30.03. – 31.03.2021, online

[Aufbauschulung für IT-Auditoren nach § 11 Abs. 1b EnWG \(Energieanlagen\) gemäß ITSK der BNetzA](#)

30.03. – 31.03.2021, online

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter

Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0

Fax: +49 30 2332021 - 39

E-Mail: info@gut-cert.de

www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.